

Mitteilungsvorlage Stadt Bersenbrück		Vorlage Nr.: 1553/2018		
Beratung über die Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) der Stadt Bersenbrück				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Stadtmarketing, Paten- und Partnerschaften und Kultur	08.11.2018	öffentlich	Vorberatung	

Anlagen:

- Stellungnahme von RA Klein vom 10.07.2018
- SABS vom 05.03.2002
- 1. Änderung SABS vom 16.06.2009
- Entwurf einer 2. Änderung der SABS (erarbeitet von RA Klein)
- Möglichkeit einer sogenannten „Eckgrundstücksvergünstigung“

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 12.06.2018 hat der Rat die Verwaltung beauftragt, Herrn Rechtsanwalt Klein, Fachanwalt für Verwaltungsrecht aus der Kanzlei Dr. Klausing und Klein, Hannover, zu beauftragen, Optimierungsmöglichkeiten der gültigen SABS, speziell bei der Heranziehung von Eckgrundstücken und zu weiteren Finanzierungsmöglichkeiten schriftlich aufzuzeigen.

Die daraufhin von Herrn Klein eingeholte Stellungnahme vom 10.07.2018 ist dieser Vorlage beigelegt, ebenso die Satzung vom 05.03.2002 und der Vollständigkeit halber auch die 1. Änderungssatzung vom 16.06.2009, damit die Erläuterungen von Herrn Klein zu einigen Satzungsregelungen nachvollzogen werden können.

Aus rechtlichen Gründen ist eine Änderung der Satzung insbesondere für die Abrechnung von Wirtschaftswegen im Außenbereich notwendig, da von der Rechtsprechung nunmehr eine Differenzierung nach der Bedeutung des jeweiligen Weges und nach dem Verhältnis der Inanspruchnahme durch die Anlieger und die Allgemeinheit gefordert wird. Herr Klein hat dafür einen Vorschlag für eine 2. Änderungssatzung erarbeitet, der dieser Vorlage ebenfalls beigelegt ist.

Bislang beträgt der Anteil für die Anlieger von Wirtschaftswegen generell 60 % der Ausbaukosten, sh. § 4 Abs. 2 Nr. 4 SABS. Zukünftig soll der Anteil in

Übereinstimmung mit der Rechtsprechung gestaffelt werden, je nachdem wie stark der abzurechnende Weg auch durch Verkehre genutzt wird, die nicht Anliegerverkehre sind. Diese künftige Differenzierung entspricht der Staffelung bei den Innerortsstraßen, bei denen auch unterschieden wird, zwischen Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr bzw. Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, sh. § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SABS.

Bezüglich weiterer rechtlich notwendiger Satzungskorrekturen wird auf die Stellungnahme von Herrn Klein verwiesen. Hier geht es insbesondere darum, dass z.B. bei der Umrechnung von Gebäudehöhen mit einem Divisor auf die anzusetzende Zahl der zu berücksichtigenden Vollgeschosse auf die kaufmännische Rundung abgestellt wird. Des Weiteren wird in § 6 Abs. 1 des Änderungsentwurfs klargestellt, dass auch Biogasanlagen (soweit kein Bebauungsplan besteht) stets wie eingeschossige Gebäude zu werten sind, so wie auch Kirchengebäude.

Zu der vom Rat aufgeworfenen grundsätzlichen Frage, ob es Möglichkeiten gibt, durch eine Satzungsänderung die Beitragslasten für die Anlieger verträglicher zu gestalten, führt Herr Klein in seiner Stellungnahme aus, dass die Beitragssätze, die die Anlieger zu tragen haben, schon sehr gering sind und die Stadt sich hier bereits an der äußeren Grenze des rechtlich Zulässigen bewegt. Des Weiteren erläutert Herr Klein, dass die Aufnahme einer Eckgrundstücksvergünstigung (z.B. Veranlagung nur mit 2/3 der Grundstücksfläche zu jeder Straße) zwar rechtlich zulässig ist, aber nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Beschluss vom 08.02.2010 – Az.: 9 ME 211/09) nicht geboten. Die weiteren praktischen Schwierigkeiten sind in der Stellungnahme von Herrn Klein ausgeführt. Es muss auch bedacht werden, dass bei Einführung einer Vergünstigung für die Eigentümer von Eckgrundstücken der dadurch entstehende Einnahmeausfall zu Lasten der Stadt gehen muss und nicht auf die übrigen Anlieger mit umverteilt werden darf. Eine Möglichkeit für die Aufnahme einer sogenannten „Eckgrundstücksvergünstigung“ in die SABS in Anlehnung an die Regelung in der Erschließungsbeitragssatzung ist der Vorlage ebenfalls beigelegt.

In der Ausschusssitzung am 08.11.2018 werden weitere Erläuterungen gegeben. In dieser Sitzung soll auch besprochen werden, ob bzw. mit welchem konkreten Inhalt die Verwaltung eine Beschlussvorlage für den Erlass einer 2. Änderungssatzung für die kommende VA- und Ratssitzung vorbereiten soll.

gez. Klütsch
(Bürgermeister)

gez. Wesselkämper
(Außenstellenleiter)